



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
z.H. Frau Vera Pribitzer
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail an:
stuellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen 5302/18

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@ksw.or.at

Datum 19. Oktober 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG) – Teil 1
(GZ. BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018)

Sehr geehrte Frau Pribitzer,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend den Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes – SV-OG.

Stellungnahme – Teil 1

Zu Artikel 1 §§ 433, 441d, 444; Artikel 4 §§ 142, 151; Artikel 5 §§ 27, 31 Abs. 1:

In den angeführten Gesetzesstellen wird jeweils die Wortfolge „ein beeideter Wirtschaftsprüfer/eine beeidete Wirtschaftsprüferin“ verwendet. Um klarzustellen, dass darunter nicht nur natürliche Personen, sondern auch WP-Gesellschaften zu verstehen sind, regen wir an, entsprechend § 268 Abs. 4 UGB die Wortfolge „Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu verwenden.

Zu Artikel 1 §§ 433 Abs. 1 Z 2, 441d Abs. 1 Z 2, 444 Abs. 1; Artikel 4 §§ 142 Abs. 1 Z 2, 151 Abs. 1; Artikel 5 §§ 27 Abs. 1 Z 2, 31 Abs. 1:

Wir regen an klarzustellen, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. In den angeführten Gesetzesstellen sollte daher jeweils vor dem Wort „geprüft“ bzw. „geprüften“ die Wortfolge „nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen“ eingefügt werden. Diese Grundsätze ergeben sich nach unserem Verständnis aus den §§ 268 ff UGB betreffend Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und deren Haftung.

Zu Artikel 1 § 444:

Wir regen an, bereits im Gesetz zu definieren, nach welchem Regelwerk der Rechnungsabschluss zu erstellen ist. Es sollte eine sinngemäße Anwendung der einschlägigen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) vorgesehen werden.

Darüber hinaus stehen wir gerne für beratende Unterstützung bei der Ausarbeitung einschlägiger Weisungen nach § 444 Abs. 5 zur Verfügung.

Weitere Vorschläge und Anmerkungen zu Fragen der Rechnungslegung und des Rechnungsabschlusses erlauben wir uns im zweiten Teil der Stellungnahme zu übermitteln.

Ergänzend ist generell anzumerken, dass nach dem aktuellen Gesetzesentwurf auch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die über keine Registrierung gemäß § 52 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) verfügen, die Prüfung des Rechnungsabschlusses vornehmen dürfen, da im Gesetzestext kein Hinweis auf eine Registrierung gemäß § 52 APAG enthalten ist.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt. Den zweiten Teil unserer Stellungnahme werden wir Ihnen in den nächsten Tagen übermitteln.



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats
für Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke, positioned to the right of the printed name.

Referenten:

Mag. Dr. Werner Gedlicka
Mag. Herbert Houf
Mag. Dr. Aslan Milla